

**Schriftliche Diplomprüfung aus Straf- und Strafprozessrecht am 27.04.2004**  
**(Prof. Bertel, Prof. Schwaighofer)**

**I.**

Der 18-jährige A – er wohnt bei seiner Mutter M und deren Lebensgefährten L – hat seine Lehrstelle verloren. Er verbringt seine Zeit überwiegend in Lokalen und leidet an akutem Geldmangel. Eines Abends kommt er alkoholisiert nach Hause und erklärt seiner Mutter, er brauche dringend 100 €. Die Mutter meint dazu nur, sie könnte 100 € auch gut brauchen, und will gehen. Da sagt A zu seiner Mutter: „Wenn du willst, dass deine blöde Hauskatze noch länger lebt, dann solltest du das Geld sofort herausrücken!“ M lässt sich nicht beeindrucken und sagt: „Du weißt, mehr als 200 € monatlich kann ich dir nicht geben.“

*Prüfen Sie die Strafbarkeit des A!*

**II.**

Der Lebensgefährte L hat im Nebenzimmer das Gespräch mitgehört. Er kommt heraus und schreit: „Verschwinde, sonst kannst du was erleben!“ Als A meint, die Sache gehe L einen Dreck an, versetzt L dem A eine kräftige Ohrfeige. A zieht mit einer geröteten Wange ab.

Vor dem Haus auf der Straße sieht A das Auto von L stehen. Er schraubt die Ventilkappe eines Rades ab, steckt einen Traubenkern hinein und schraubt die Kappe wieder hinauf. Auf diese Weise geht die Luft des Reifens langsam aus.

*Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und L!*

**III.**

Der Beschuldigte meldet seiner Versicherung einen Diebstahl: Er habe während einer Eisenbahnfahrt sein Abteil kurz verlassen; in der Zwischenzeit seien ihm zwei Koffer gestohlen worden. Der Beschuldigte wird neben anderen Delikten auch wegen versuchten Betruges angeklagt und vom Schöffengericht verurteilt. Nach Meinung des Gerichts hat der Beschuldigte den Diebstahl fingiert.

1. Zu dieser Überzeugung kommt das Gericht, weil bei einer Hausdurchsuchung in der Wohnung der Mutter des Beschuldigten Koffer, Kleidungsstücke und eine Perücke gefunden wurden, die der Beschuldigte in seiner Schadensmeldung als gestohlen angeführt hatte; und weil der Beschuldigte zwar behauptete, er habe sich diese Sachen nach dem Diebstahl gekauft, dafür aber keine Belege vorweisen konnte.
2. Eine Vernehmung der Verkäuferinnen des Geschäfts, in dem der Beschuldigte diese Sachen gekauft haben will, wurde in der Hauptverhandlung nicht beantragt.

*a) Wie kann der Beschuldigte das Urteil bekämpfen?*

*b) Welche Rechtsmittelgründe liegen vor und worin bestehen diese?*

Beurteilung: **I.** ca 30%; **II.** ca 40%; **III.** ca 30%